

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 198/13 B

L 6 AS 784/12 (Hessisches LSG)
S 12 AS 3/12 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Main-Taunus-Kreis - Der Kreisausschuss -,
Am Kreishaus 1 - 5, 65719 Hofheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 22. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der zur Begründung der Beschwerde des Klägers allein angeführte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gemäß der aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG sich ergebenden Anforderungen schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss ein Beschwerdeführer dazu anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Soweit sie die gegenwärtig geltenden Regeln zur Beurteilung der Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht als "brauchbare (vernünftige)" Grundlage für die Bedarfsbemessung bei Selbstständigen ansieht, fehlt es schon im Ansatz an einer der Klärung in einem Revisionsverfahren zugänglichen Frage. Auch zur Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit mangelt es an hinreichenden Darlegungen. Im Hinblick auf die vor allem gerügte Nichtanwendung steuerrechtlicher Vorschriften bei der Vermögensberücksichtigung nach § 12 SGB II wäre dazu insbesondere auf § 8 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (*Alg II-V, hier idF vom 17.12.2007, BGBl I 2942*) einzugehen gewesen, wonach das Vermögen ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen ist. Auch die umfangreiche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Auslegung von § 12 SGB II ist nicht aufgegriffen. Schließlich ist auch nicht dargelegt, auf der Grundlage welcher tatsächlicher Feststellungen des LSG zu einer selbstständigen Tätigkeit des Klägers die nach seiner Auffassung klärungsbedürftigen Fragen zu klären sein könnten, inwieweit sie also in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig wären.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

